



GEMEINDE LEUTASCH

Bezirk Innsbruck-Land · A-6105 Leutasch · Kirchplatzl 128a · Tirol
Tel. 05214 / 6205 · Fax DW 80 · Email: gemeinde@leutasch.tirol.gv.at

VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Leutasch vom 20.12.2021 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Leutasch erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr zur Deckung der Kosten der Herstellung, der Instandhaltung, des Betriebes und der Verwaltung der öffentlichen Kanalisation, sowie zur Deckung der von der Gemeinde Leutasch an die Abwasserreinigungsanlage Mittenwald zu leistenden Beiträge.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind landwirtschaftliche Bauten (z.B. Tennen, Ställe, Geräteschuppen, Silos und dgl.) und Schuppen, Stadel, Unterstellflächen, sofern kein Wasser- bzw. Kanalanschluss vorhanden ist und sie dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 8,03 Euro inkl. 10 % MwSt. pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens aber 4.464,- Euro inkl. 10 % MwSt. im Einzelfall.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr¹ bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,36 Euro pro Kubikmeter. Als Mindestbemessungsgrundlage werden jedoch 70 m³ angesetzt. Für Objekte, welche eine Großviehförderung erhalten und diese den tatsächlichen Verbrauch abdeckt, wird ebenso diese Mindesteinheit verrechnet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist in der Hälfte des voraussichtlichen Wasserzinses am 5. Februar jeden Jahres als Vorauszahlung vorzuschreiben und nach vier Wochen fällig. Die Vorauszahlung ist auf die Jahresabrechnung anzurechnen, welche am 5. November jeden Jahres vorzuschreiben und ebenso nach vier Wochen fällig ist.
Der Bemessungszeitraum beginnt mit 1. Oktober jeden Jahres und endet mit 30. September jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

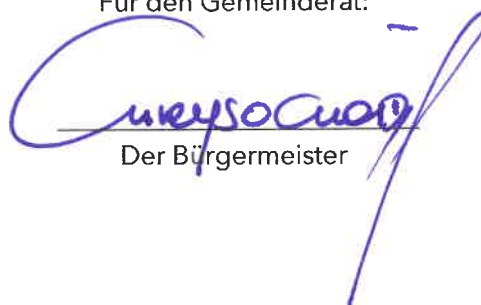
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.04.2021 außer Kraft.

Gemeinde Leutasch, am 22.12.2021

An der Amtstafel
angeschlagen am: 22.12.2021
abzunehmen am: 07.01.2022
abgenommen am: 7.1.2022

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

¹ Die **Mindest-Abwassergebühr** pro m³ Wasserverbrauch beträgt laut den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für **das Jahr 2022 EUR 2,36/m³**.